

# Preisblatt für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie

im Verteilnetz der Stadtwerke Strom und Gas GmbH

- gültig von 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 -



A. Die Preise gelten für Kunden im Sinne der Grundversorgung nach dem EnWG (Haushaltskunden und sonstige Kunden mit einem Verbrauch kleiner 10.000 kWh/Jahr) und solange die Durchschnittspreisbegrenzung gemäß Ziffer B nicht greift:	Ziffer des Wortlautes der Grund- und Ersatzversorgung	- Kunden in der Grundversorgung -	
		Nettopreise (ohne Umsatzsteuer)	Bruttopreise (incl. 16% Umsatzsteuer)
<b>A.1 Für Kunden ohne Leistungsmessung.</b>			
<b>Verbrauchspreise</b> (Arbeitspreis + verbrauchsabhängiger Leistungspreis)			
- ohne Schwachlastregelung	3.1 + 3.2.1	24,50 ct/kWh	28,42 ct/kWh
- mit Schwachlastregelung:			
Hochtarif (HT)	3.1 + 3.2.1	26,40 ct/kWh	30,62 ct/kWh
Niedertarif (NT) = Schwachlasttarif	3.5	19,90 ct/kWh	23,08 ct/kWh
<b>Leistungspreis</b> fester Anteil je Kundenanlage	3.2.1	64,80 €/Jahr	75,17 €/Jahr
<b>Verrechnungspreise</b>	3.4	siehe Ziffer C	siehe Ziffer C
<b>B. Durchschnittspreisbegrenzung</b>			
<b>Höchstpreis</b>			
in der Hochtarifzeit (HT)	3.3	35,90 ct/kWh	41,64 ct/kWh
in der Niedertarifzeit (NT) = Schwachlastzeit	3.3	19,90 ct/kWh	23,08 ct/kWh
<b>Verrechnungspreise</b>	3.4	siehe Ziffer C	siehe Ziffer C
<b>C. Verrechnungspreise</b>			
Zähler ohne Leistungsmessung			
- Wechselstromzähler	3.4	15,33 €/Jahr	17,78 €/Jahr
- Drehstromzähler	3.4	25,76 €/Jahr	29,88 €/Jahr
- moderne Meßeinrichtungen	3.4	25,76 €/Jahr	29,88 €/Jahr
- Entgelt für Tarifschaltung	3.4	22,05 €/Jahr	25,58 €/Jahr
Zähler mit Leistungsmessung incl. Tarifschaltung	3.4	84,70 €/Jahr	98,25 €/Jahr
Stromwandlersatz	3.4	33,75 €/Jahr	39,15 €/Jahr
Die Schwachlastzeit dauert bis auf weiteres: an Werktagen (Mo.-Fr.) 22:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen 0:00 – 24:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 0:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages. Als Sommerlastzeit gelten bis auf weiteres die Monate April mit Oktober.			
<b>Abgaben und Steuern</b> Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer von netto 2,05 ct/kWh. Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen werden nach Vorlage der notwendigen Erlaubnis des Hauptzollamtes entsprechend berücksichtigt.			
		Die Arbeits- und Verbrauchspreise sowie der Höchstpreis enthalten die Höchstsätze für Konzessionsabgabenzahlungen gem. § 2 KAV *) - an Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh - an Gemeinden bis 100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh - bzw. bei Schwachlastregelung: 0,61 ct/kWh (jeweils zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer).	
		Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.	

\*) KAV: Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 22.07.1999